

# RS Vfgh 1998/9/29 G494/97 - G39/98 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1998

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/02 Gehaltsgesetz 1956

### **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

GehG 1956 §101

GehG 1956 §40b

VertragsbedienstetenG 1948 §68a

### **Leitsatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer Regelung der Vergütung für Bedienstete im militärluftfahrttechnischen Dienst mangels Legitimation; Einklagbarkeit des fraglichen Anspruchs durch Vertragsbedienstete; Beschreitung dieses Rechtsweges durch den Antragsteller bereits erfolgt; Aussichtslosigkeit dieses Rechtsweges für Frage der Zumutbarkeit belanglos

### **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §101 Abs2 GehG 1956 zur Gänze sowie der Wendung "Abs3 bis 5" in dessen Abs3 mangels Legitimation.

Der Antragsteller ist in der Lage, als Vertragsbediensteter des Bundes den Dienstgeber auf Zahlung der höheren Vergütung gemäß §40b GehG 1956 iVm §68a VertragsbedienstetenG 1948, in der nunmehr geltenden Fassung, zu klagen. Er hätte im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens Gelegenheit, seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angefochtenen Gesetzesbestimmungen vorzubringen und bei dem in der Rechtssache in zweiter Instanz zuständigen Gericht die Stellung eines Antrages auf Gesetzesprüfung anzuregen.

Der Umstand, dass der Antragsteller - seinen eigenen Ausführungen zufolge - bei Geltung des §68a VertragsbedienstetenG idF vor der 1. BDG-Novelle 1997 diesen Weg bereits beschritten hat, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Im Gegenteil: Dieser Umstand macht vielmehr deutlich, daß dem Antragsteller auch bei nunmehr geltender Rechtslage ein anderer - u zw zumutbarer - Weg zur Wahrung seiner Rechte offen steht. Dabei ist v a auch zu berücksichtigen, daß der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung seit jeher von der Auffassung ausgegangen ist, daß es für die Frage der Zumutbarkeit belanglos ist, ob das Beschreiten des Verwaltungs- oder Gerichtsweges für den Betroffenen in der Sache selbst wegen der bestehenden einfachgesetzlichen Rechtslage aussichtslos ist (vgl VfSlg 9285/1981 mwH).

Auch der Hinweis in der Replik des Antragstellers geht ins Leere, das zur Stellung eines Normenprüfungsantrages in Betracht kommende Gericht habe in einem gleichgelagerten Verfahren die diesbezügliche Anregung des Klägers nicht aufgegriffen.

(siehe auch B v 29.09.98, G39/98 ua - gerichtliches Verfahren bereits anhängig).

### **Entscheidungstexte**

- G 494/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.1998 G 494/97
- G 39/98 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.1998 G 39/98 ua

### **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Dienstrecht, Bezüge, Vertragsbedienstete

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:G494.1997

### **Dokumentnummer**

JFR\_10019071\_97G00494\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)